



Vorlage Nr.: 2018/008

01.02.2018

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	20.02.2018	6
Kreistag	Landrat	26.02.2018	6

**Ersatzwahlen für den Aufsichtsrat der EKOCity GmbH,
die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity und den
Polizeibeirat Recklinghausen**

Beschlussvorschlag: Als Nachfolgerin bzw. Nachfolger für Herrn Peter Wagner wird

1. als ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat der EKOCity GmbH

Frau/Herr _____ gewählt.

2. als stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity

Frau/Herr _____ gewählt.

3. als ordentliches Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen

Frau/Herr _____ gewählt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Herr Peter Wagner hat seinen Verzicht als Kreistagsmitglied und seinen damit verbundenen Mitgliedschaften zum 01.02.2018 erklärt. Aus diesem Grund sind Ersatzwahlen erforderlich.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Zu 1.)

Gemäß § 7 Abs. 3 S. 3 des Gesellschaftsvertrages der EKOCity GmbH erfolgt die Entsendung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 35 Abs. 4 S. 3 i. V. m. Abs. 2 Kreisordnung NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.

Zu 2.)

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity sind nur Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählbar.

Nach § 8 Abs. 3 der Satzung wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der zuständigen Mitgliedskörperschaft gewählt bzw. entsandt. Hatte diese mehrere Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt, so wird das Ersatzmitglied auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe gewählt, die das ausscheidende Mitglied zur Wahl vorgeschlagen hatte.

Zu 3.)

Wählbar für den Polizeibeirat sind gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) neben Kreistagsmitgliedern auch andere Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die einem kommunalen Ausschuss angehören können.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 35 Abs. 4 S. 3 i. V. m. Abs. 2 Kreisordnung NRW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht.